

Der XC. Artikel.

Das one laub an frembden enden/
nicht sol geschmelzt werden.

Und nachdem / Gottlob / vnserer Berckwerge mit vil schmeltz
Hütten / wol vorsorget / wollen wir / das an andern enden /
nicht sol geschmelzt werden / dann in den Hütten / zu ange-
zeigten Berckwerge gehörende / Es were dann das ein Schicht-
meister / oder der zechen Vorsteher / an andern enden / seiner Ge-
swerckē nutz mehr schaffen möchte / das sol er vnserm Oberhaupt
man / Berckmeister vnd Hüttenreutter / ansagen / wue sie dann
der Geswercken nutz doraus befinden / so soll es einem jzlichen /
vorstat vnd zugelassen werden.

Der XXI. Artikel.

Die Hütten mit getrewen Vorstehern
zuuorsehen / vnd nit mit den / so eigene
Hütten oder teil doran haben.

Welche eigene Hütten / oder teil an Hütten haben / die sol-
len in andern hütten / nit zu Hütten-schreibern / gebraucht
werden / Vnd vnser Oberhauptman / Oberberckmeister /
vnd Hüttenreutter / sollen doran sein / das ein jzliche Schmelz-
Hütten / mit einem getrewen vorstendigen vnd fleissigen Hütten
Schreiber / vorsehen werde / die sollen auch jzlicher sein pflicht
thun / in massen hernach gemeldet / befunden wirdt.

Der XXij.